

Gebührentarif

über

die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen

(Vom 18. Juni 1951)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 ¹⁾ über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939 ²⁾, verlängert durch Bundesbeschluss vom 17. Juni 1948 ³⁾ sowie gestützt auf den Beschluss der Bundesversammlung vom 26. April 1951 ⁴⁾ über Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern in unsichern Zeiten,

beschliesst:

Art. 1

Für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen wird, sofern nicht durch besondere Erlass eine besondere Regelung getroffen ist, eine Gebühr von 1 ‰ des Warenwertes erhoben.

Als Warenwert im Sinne von Absatz 1 hievor gilt der Grenzwert gemäss Artikel 6 der Verordnung vom 1. Dezember 1936 über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland.

Art. 2

Bei Vorliegen besonderer, wichtiger Gründe kann die Handelsabteilung den in Artikel 1 festgesetzten Gebührenansatz herabsetzen oder sie kann die Gebühr erlassen.

Die Handelsabteilung kann ferner von den Bestimmungen in Artikel 3 dieses Beschlusses Ausnahmen anordnen.

¹⁾ AS 49, 811.

²⁾ AS 55, 1282.

³⁾ AS 1948, 786.

⁴⁾ AS 1951, 417.

Art. 3

Für die Erhebung der Gebühren gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a. Die Gebühr beträgt mindestens 2 Franken pro Bewilligung.

b. Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Bewilligung ist nur eine Kanzleigebür von 5 % des der unausgenützten Warenmenge entsprechenden Gebührenbetrages zu erheben; diese Kanzleigebür beträgt aber mindestens 2 Franken und höchstens 5 Franken pro Bewilligung.

c. Für nachgewiesenermassen nicht oder nicht vollständig verwendete Bewilligungen wird auf Gesuch hin, das spätestens innert Monatsfrist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einzureichen ist, die entrichtete Gebühr verhältnismässig zurückerstattet, unter Abzug des der ausgenützten Warenmenge entsprechenden Gebührenbetrages sowie einer Kanzleigebür von 10 % des zurückzuerstattenden Betrages; diese Kanzleigebür beträgt aber mindestens 2 Franken und höchstens 10 Franken pro Bewilligung. Die Handelsabteilung kann jedoch bei Vorliegen besonderer wichtiger Gründe anordnen, dass die Gebühr allgemein oder im Einzelfall nicht zurückerstattet wird.

Art. 4

Dieser Gebührentarif tritt am 25. Juni 1951 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Gebührentarif vom 12. Mai/11. Dezember 1950*) über die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen aufgehoben.

Bern, den 18. Juni 1951.

Namens des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

*) AS 1950, 411, 1346.
